Rheinfelden
Baden

Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Abteilung Steuerung, Schulen & Sport	100/22/2021/1	05.07.2021
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Teuchert, Katja	10 46 1	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.07.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.07.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.05.2019, wie in der Anlage beigefügt.

Anlagen

- Verwaltungsgebührensatzung vom 16.05.2019 inkl. Gebührenverzeichnis
- Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung inkl. Gebührenverzeichnis
- Synopse Gebührenverzeichnis

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen
1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen
☒ ja ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten
☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung
im laufenden Haushaltsjahr
☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung
☐ ja ☐ nein

unter
Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei
☒ ja ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>

2. Personelle Auswirkungen
☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check
☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Anlass
Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung wurde im Jahr 2019 erarbeitet. Grundlage hierfür bildeten die von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) damals kalkulierten Kosten eines Arbeitsplatzes. Diese Kalkulation wird jährlich von der KGSt sowohl für Beamte als auch für Angestellte im Verwaltungsdienst erstellt. Um die Kostensteigerungen berücksichtigen zu können, ist die Verwaltungsgebührensatzung regelmäßig zu aktualisieren. Mit dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahr 2020 festgelegt, die Verwaltungsgebühren bereits in diesem Jahr neu zu berechnen.

Änderung der Satzung
Die Satzungsänderung betrifft § 4 der Verwaltungsgebührensatzung, welcher die Gebührenhöhe regelt. Dieser wird in Absatz 1 Satz 1 lediglich um den Verweis auf die Fassung des Gebührenverzeichnisses, welches der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage beigefügt ist, ergänzt.

Änderung des Gebührenverzeichnisses
Das Gebührenverzeichnis ist untergliedert in allgemeine und spezielle Gebührentatbestände. Die speziellen Gebührentatbestände wurden von den einzelnen Ämtern auf Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes in Verbindung mit dem jeweiligen Zeitaufwand für die Bearbeitung des Tatbestands neu kalkuliert. Sollte kein spezieller Gebührentatbestand greifen, werden die allgemeinen Gebührentatbestände herangezogen. Diese wurden mit der Gebührenhöhe der umliegenden Kommunen verglichen und ebenfalls entsprechend angepasst. Die allgemeinen Stundensätze werden in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst unterteilt. Sie errechnen sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Eingruppierungen sowohl von Beschäftigten als auch von Beamten.

Der Gebührenkalkulation wurde der tatsächliche Aufwand zu Grunde gelegt. Es wurde berücksichtigt, dass die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren auf Dauer die in diesem Bereich anfallenden Gesamtkosten nicht übersteigen dürfen. Zu den Verwaltungskosten gehören die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie die kalkulatorischen Abschreibungen. Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist zu berücksichtigen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage „Synopse Gebührenverzeichnis“ ersichtlich.